

## **Anhang D - Bundesligaordnung**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Bundesliga-Ordnung gilt für den Mannschaftsspielbetrieb der

1. 1. Bundesliga der Herren
2. Bundesliga der Damen
3. 2. Bundesliga der Herren
4. Relegationsrunde der Herren
5. Relegationsrunde der Damen
6. Bundesliga jeder weiteren Spielklasse, soweit diese auf Beschluss des DKV-Verbandsausschusses eingeführt wird

#### **§ 2a Zusammensetzung der 1. Bundesliga der Herren**

1. Die in § 1 (1) aufgeführte Bundesliga setzt sich aus zwölf (12) Mannschaften zusammen.
2. Eine Mannschaft besteht aus zehn (10) Spielern pro Spieltag.
3. Ein Verein kann nur mit einer Mannschaft in der Bundesliga vertreten sein.
4. Die Tabellenplätze zehn (10) und elf (11) nach Abschluss des fünften (5.) Bundesligaspieltages sind Relegationsplätze um den Verbleib in der Bundesliga durch die Relegationsrunde
5. Der Tabellenplatz zwölf (12) nach Abschluss des fünften (5.) Bundesligaspieltages ist ein Abstiegsplatz, der den Absteiger in die 2. Bundesliga der Herren bestimmt.
6. Die bis zu drei (3) Aufsteiger für die neue Bundesligasaison werden gemäß den Kanu-Polo-Wettkampfbestimmungen ermittelt.

#### **§ 2b Zusammensetzung der Bundesliga der Damen**

1. Die in § 1 (2) aufgeführte Bundesliga setzt sich aus acht (8) Mannschaften zusammen.
2. Eine Mannschaft besteht aus zehn (10) Spielern pro Spieltag.
3. Ein Verein kann nur mit einer Mannschaft in der Bundesliga vertreten sein.
4. Der Tabellenplatz sieben (7) nach Abschluss des dritten (3.) Bundesligaspieltages ist ein Relegationsplatz um den Verbleib in der Bundesliga durch die Relegationsrunde.
5. Der Tabellenplatz acht (8) nach Abschluss des dritten (3.) Bundesligaspieltages ist ein Abstiegsplatz, der den Absteiger in die 2. Liga der Damen bestimmt.
6. Der Aufsteiger für die neue Bundesligasaison wird gemäß den Kanu-Polo-Wettkampfbestimmungen ermittelt.

### **§ 2c Zusammensetzung der 2. Bundesliga der Herren**

1. Die in § 1 (3) aufgeführte Bundesliga setzt sich aus zwölf (12) Mannschaften zusammen.
2. Eine Mannschaft besteht aus zehn (10) Spielern pro Spieltag.
3. Ein Verein kann nur mit einer Mannschaft in der Bundesliga vertreten sein.
4. Der Platz eins (1) nach Abschluss des dritten (3.) Bundesligaspieltages ist ein Aufstiegsplatz.
5. Die Plätze zwei (2) und drei (3) nach Abschluss des dritten (3.) Bundesligaspieltages sind Relegationsplätze um den Aufstieg in die 1. Bundesliga der Herren durch die Relegationsrunde.
6. Die Tabellenplätze elf (11) und zwölf (12) sind Abstiegsplätze, die nach Abschluss des dritten (3.) Bundesligaspieltages die Absteiger aus der Bundesliga bestimmen.
7. Die zwei (2) Aufsteiger für die neue Bundesligasaison werden gemäß den Kanu-Polo-Wettkampfbestimmungen ermittelt.

### **§ 2d Zusammensetzung der Relegationsrunde der Herren**

1. Die in § 1 (4) aufgeführte Relegationsrunde setzt sich aus vier (4) Mannschaften zusammen.
2. Für die Relegationsrunde qualifizieren sich die Tabellenplätze zehn (10) und elf (11) nach Abschluss des fünften (5.) Spieltages der 1. Bundesliga der Herren, sowie die Tabellenplätze zwei (2) und drei (3) nach Abschluss des dritten (3.) Spieltages der 2. Bundesliga der Herren.
3. Jede Mannschaft entspricht dabei der Mannschaft, die sich auf dem jeweiligen letzten Spieltag der Bundesliga für die Relegationsrunde qualifiziert hat.
4. Ein Verein kann mit zwei Mannschaften in der Relegationsrunde vertreten sein.
5. Ein Verein kann nicht mit einer Mannschaft in der Relegationsrunde vertreten sein, falls sich eine zweite Mannschaft des Vereins nicht abstiegsgefährdet in der Bundesliga befindet.
6. Ist eine qualifizierte Mannschaft nicht berechtigt an der Relegation teil zu nehmen, ist die nächstplatzierte Mannschaft der 2. Bundesliga qualifiziert.
7. Die Tabellenplätze eins (1) und zwei (2) nach Abschluss der Relegationsrunde gehören in der nächsten Bundesligasaison der 1. Bundesliga der Herren an. Sie sind 2. Aufsteiger bzw. 3. Aufsteiger
8. Die Tabellenplätze drei (3) und vier (4) nach Abschluss der Relegationsrunde gehören in der nächsten Bundesligasaison der 2. Bundesliga der Herren an. Sie sind 1. Absteiger bzw. 2. Absteiger.

### **§ 2e Zusammensetzung der Relegationsrunde der Damen**

1. Die in § 1 (5) aufgeführte Relegationsrunde setzt sich aus zwei (2) Mannschaften zusammen.
2. Für die Relegationsrunde qualifizieren sich der Tabellenplatz sieben (7) der 1. Bundesliga der Damen nach Abschluss des dritten (3.) Spieltages, sowie der Tabellenplatz zwei (2) der 2. Liga Damen der gleichen Spielzeit.

3. Jede Mannschaft entspricht dabei der Mannschaft, die sich für die Relegationsrunde qualifiziert hat.
4. Ein Verein kann mit zwei Mannschaften in der Relegationsrunde vertreten sein.
5. Ein Verein kann nicht mit einer Mannschaft in der Relegationsrunde vertreten sein, falls sich eine zweite Mannschaft des Vereins nicht abstiegsgefährdet in der Bundesliga befindet.
6. Ist eine qualifizierte Mannschaft nicht berechtigt an der Relegation teil zu nehmen, ist die nächstplatzierte Mannschaft der 2. Liga qualifiziert.
7. Die Gewinner des Relegationsspiels gehören in der nächsten Bundesligasaison der Bundesliga der Damen an. Sie sind 2. Aufsteiger. Die Verlierer gehören in der nächsten Saison der 2. Liga Damen an. Sie sind 1. Absteiger

## **II. Erteilung der Spielerlaubnis**

### **§ 3 Teilnahmeberechtigung**

1. Ein Verein ist nur dann berechtigt am Spielbetrieb der Bundesliga teilzunehmen, wenn er
  - a) einem dem Deutschen Kanu-Verband angeschlossenen Landesverband angehört,
  - b) sich der Satzung des DKV und den Kanu-Polo - Wettkampfbestimmungen, insbesondere der Bundesliga-Ordnung sowie der Verbandsgerichtsbarkeit ausdrücklich unterwirft,
  - c) nach Aufforderung durch den Bundeligaausschuss die Durchführung eines Spieltages organisiert,
  - d) dem Spielleiter (Vorsitzender des Bundeligaausschusses) eine E-Mail Adresse meldet, unter welcher der Verein jederzeit erreichbar ist.
2. Für die Durchführung der Spiele muss in der Heimanlage des Vereins mindestens ein vom Bundeligaausschuss abgenommenes Spielfeld zur Verfügung stehen, welches den Kanu-Polo-Wettkampfbestimmungen entspricht. Die Abnahme verliert zwei (2) Jahre nach dem Abnahmeterrn ihre Gültigkeit. Eine noch nicht erfolgte Abnahme ist vom Verein bis zum 15. Januar förmlich zu beantragen und soll nach Vereinbarung mit dem Bundeligaausschuss rechtzeitig vor dem ersten Bundesligaspieltag erfolgen.
3. Von jedem Verein ist eine Teilnehmergebühr zu entrichten, deren Höhe vom Bundeligaausschuss in Abstimmung mit der Ressorttagung dem Verbandsausschuss zur Beschlussfassung vorgeschlagen wird.
4. Für jeden Bundesligaspieltag, an dem eine Mannschaft teilnimmt, sind von der Mannschaft drei (3) Schiedsrichter mit gültiger A- oder B-Lizenz zu stellen.
5. Mit der Mannschaftsmeldung hat jeder Bundesligaverein dem Bundeligaausschuss ein aktuelles farbiges Mannschaftsfoto der Bundesligamannschaft sowie je ein Farbfoto (Passbildformat) jedes dem Mannschaftskader angehörenden Bundesligaspielers mit der Zustimmungserklärung des jeweiligen Spielers, dass dieses Foto gemeinsam mit dem Vor- und Familiennamen für die Öffentlichkeitsarbeit der Bundesliga verwendet und veröffentlicht werden kann, zur Verfügung zu stellen. Für nachträglich in den Bundesligakader aufgenommene Spieler sind die entsprechenden Fotos und die Erklärung unverzüglich nachzureichen.

#### § 4 Mannschaftsmeldung

1. Für alle Bundesligamannschaften hat die Meldung für die Teilnahme am Spielbetrieb der nächsten Bundesligasaison bis spätestens drei (3) Wochen vor der Kanu-Polo Ressorttagung schriftlich an den Spielleiter zu erfolgen.
2. Die Vereinsmeldung muss vom geschäftsführenden Vereinsvorstand unterschrieben sein (bsp. 1. Vorsitzender Geschäftsführer).
- 3.a) Mit der Meldung wird die Zahlung der Teilnehmergebühr und einer Barkaution von 255,00 € je Bundesligaverein unter Nennung der Vereins-Bankverbindung fällig.
- 3.b) Zahlung der Teilnehmergebühr und einer Barkaution, sind erst zum 1.1. eines Jahres zur Saison fällig. Das Geschäftsjahr gilt vom 1.1. bis zum 31.12. eines Jahres.
4. Die Barkaution dient der Erfüllung von Verbindlichkeiten der jeweiligen Bundesligavereine gegenüber der Bundesliga. Sie wird nach ordnungsgemäßigem Saisonabschluss den Absteigern sowie bei Auflösung der Bundesliga an alle Bundesligamannschaften unverzinst zurückgezahlt.
5. Melden eine oder mehrere Mannschaften zur ~~2.~~-Bundesliga nicht oder rücken in eine höhere Liga nach, werden vom Bundesligaausschuss folgende Vereine in der angegebenen Reihenfolge eingeladen, das Spielrecht in der Bundesliga wahrzunehmen:
  - a) Bundesliga der Herren
    1. Dritter der Relegationsrunde des Vorjahres
    2. Vierter der Relegationsrunde
    3. Vierter der 2. Bundesliga der Herren
    4. 3. Absteiger des Vorjahres (Platz 12)
  - b) Bundesliga der Damen
    1. Zweiter der Relegationsrunde des Vorjahres
    2. Dritter der 2. Liga der Damen
    3. 2. Absteiger des Vorjahres (Platz 8)
  - c) 2. Bundesliga der Herren
    1. Dritter der nächst unteren Liga des Vorjahres
    2. 1. Absteiger des Vorjahres
    3. Vierter der nächst unteren Liga des Vorjahres
    4. 2. Absteiger des Vorjahres
    5. Fünfter der nächst unteren Liga des Vorjahres

Aufforderung und Meldung müssen bis eine (1) Woche vor der Fachtagung erfolgen. Mannschaften, welche nicht für die Liga melden, für welche sie sich qualifiziert haben, werden gemäß § 78 (1) in die letzte Spielklasse zurückgestuft.

#### § 5 Erteilung, Versagung und nachträglicher Wegfall der Spielerlaubnis

1. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 3 und 4 ist dem Verein die Spielerlaubnis zu erteilen.
2. Liegen die Voraussetzungen der §§ 3 und 4 nicht vor, ist dem betroffenen Verein die Spielerlaubnis grundsätzlich zu versagen. In besonderen Fällen kann der Bundesligaausschuss von einer Versagung zunächst absehen und dem Verein eine vorläufige Spielerlaubnis bzw. eine vorläufige Spielerlaubnis unter einer Auflage erteilen. Eine vorläufige Spielerlaubnis kommt insbesondere dann in Betracht, wenn ein Verein die Vo-

raussetzungen der §§ 3 und 4 nicht erfüllt, die Versagung der Spielerlaubnis aber im Einzelfall eine unbillige Härte darstellen würde. Eine vorläufige Spielerlaubnis unter einer Auflage kommt in Betracht, wenn der Verein die Voraussetzungen der §§ 3 und 4 nicht erfüllt, jedoch die Behebung der Mängel durch die Auflage möglich und wahrscheinlich ist. Die Auflage kann befristet werden. Wird die Auflage nicht innerhalb einer vom Bundesligaausschuss festgesetzten Frist erfüllt, gilt die Spielerlaubnis als von Anfang an nicht erteilt.

3. Der Bundesligaausschuss kann dem Bundesligaverein bei Erteilung einer vorläufigen Spielerlaubnis bzw. einer vorläufigen Spielerlaubnis unter einer Auflage, zusätzlich die folgenden Sanktionsmöglichkeiten auferlegen:
  - a) Verweis
  - b) Geldstrafe von 25,00 € bis 100,00 €
  - c) Punkteabzug
  - d) Spielsperren
  - e) Kosten notwendiger Ersatzmaßnahmen
4. Entfallen die Voraussetzungen der §§ 3 und 4 nachträglich oder erfüllt ein Verein diese Voraussetzungen bzw. hierzu gemachte Auflagen nicht, kann der Bundesligaausschuss die Spielerlaubnis entziehen und darüber hinaus die vorgenannten Maßnahmen treffen.
5. Die Maßnahmen des § 5 Nr. 2-Nr. 4 sind den betroffenen Vereinen rechtzeitig, spätestens aber bis zum Abschluss der laufenden Bundesligasaison schriftlich mitzuteilen. Ein Entzug der Spielerlaubnis ist dem betroffenen Verein unverzüglich bekanntzugeben.
6. Der Rechtsweg zu den Rechtsorganen des DKV ist offen. Das nähere Verfahren regelt die DKV-Rechtsordnung

### **III. Spielberechtigungen**

#### **§ 6 Spielberechtigung der Spieler**

1. Die namentliche Meldung der Spieler erfolgt durch die Obleute der Mannschaften vor Beginn jedes Spieltages bei der Obleutebesprechung.
2. Die Obleute einer Mannschaft haben bei der Obleutebesprechung, welche vor Beginn eines Spieltages stattzufinden hat, dem Spieltagsleiter die gültigen Spielerpässe aller Spieler die zum Einsatz kommen, eine aktuelle schriftliche Mannschaftsaufstellung und die Schiedsrichterausweise der eingesetzten Schiedsrichter vorzulegen.
3. Wird in einer Bundesliga-Begegnung von einer Mannschaft ein nicht spielberechtigter Spieler eingesetzt, so wird diese Mannschaft gemäß §59 (1) disqualifiziert und aus der laufenden Bundesligasaison ausgeschlossen. Es werden alle Spiele der disqualifizierten Mannschaft in der aktuellen Runde gestrichen. Die Mannschaft steht somit als Letzter Absteiger aus der Bundesliga fest.

### **IV. Durchführung der Bundesliga-Spieltage**

#### **§ 7 Festlegung der endgültigen Spielreihenfolge**

1. Der Bundesligaausschuss legt bis zur Ressorttagung, welche regelmäßig im Oktober eines Jahres stattfindet, den Bundesligavereinen und den Fachwarten den vorläufigen Spielplan für die kommende Saison vor.

Die Setzung des Spielplans für die Rückrunde erfolgt hierbei abstrakt. Der vorläufige Spielplan der Rückrunde ist spätestens zwei (2) Wochen nach Abschluss der Vorrunde durch den Bundesligaausschuss den Bundesligavereinen zur Verfügung zu stellen und auf der Kanu-Polo-Homepage zu veröffentlichen.

2. Die Gruppeneinteilung wird durch den Bundesligaausschuss grundsätzlich nach örtlichen Kriterien vorgenommen, wobei insbesondere auf ausgewogene Anfahrtswege der Bundesligavereine zu den Spielorten zu achten ist. Die zwölf (12) teilnehmenden Mannschaften bei der Herren Bundesliga werden geografisch in zwei (2) Gruppen eingeteilt. Die Mannschaften werden entsprechend des Vorjahresergebnisses innerhalb der Gruppen gesetzt. Die Festlegungen bedürfen der Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss.
3. Die Bundesligavereine können bis zum darauffolgenden 15. Januar des Folgejahres schriftliche Änderungsvorschläge zum vorläufigen Spielplan der Hinrunde und binnen einer Woche nach Veröffentlichung auf der Kanu-Polo-Homepage zum vorläufigen Spielplan der Rückrunde an den Bundesligaausschuss einreichen. Diese sind bei der endgültigen Spielplanerstellung zu berücksichtigen, soweit sie im überwiegenden Interesse der Bundesligavereine stehen.
4. Die endgültigen Bundesliga-Spielpläne werden den Vereinen zur Verfügung gestellt
  - für die Hinrunde bis spätestens zum 15. April des Jahres,
  - für die Rückrunde bis spätestens vier (4) Wochen nach Abschluss der Hinrunde.

### **§ 8 Durchführung der Bundesligaspieltage**

Die Bundesligaspiele werden an fünf (5) Spieltagen in der 1. Bundesliga der Herren und an drei (3) in der Bundesliga Damen in einer Hin- und Rückrunde und einer „Play-off“ Runde ausgetragen. In der 2. Bundesliga der Herren werden sie an drei (3) Spieltagen mit einer Vorrunde und einer „Play-off“ Runde ausgetragen. Die Relegationsrunden der Herren und Damen werden direkt im Anschluss an die „Play-off“ Runde ausgetragen.

1. Der Bundesligaausschuss legt die Bundesliga-Spieltermine sowie die Spielorte fest und stellt die Spielpläne auf. Der Ressortleiter ist zu Informieren.
2. Eine Verlegung der Spiele oder des Spielortes kann im begründeten Einzelfall erfolgen. Voraussetzung für eine Spielverlegung nach der Veröffentlichung des endgültigen Spielplanes ist die Zustimmung der beteiligten Vereine. Über Spielverlegungen oder Änderungen entscheidet auf begründeten schriftlichen Antrag des Bundesligaausschusses das DKV-Präsidium.
- 3.a) Tritt eine Mannschaft während eines laufenden Spieltages nicht oder nicht mehr an, wird sie für die laufende Saison disqualifiziert. Sie gilt damit als schlechterer Absteiger (Platz zwölf (12) bei den Herren, Platz acht (8) bei den Damen) und darf auch im Folgejahr nicht im Nachrückverfahren aufsteigen, wenn nicht alle qualifizierten Mannschaften melden. Ausnahmen hiervon regeln die Buchstaben 3 b) und c) dieser Ordnung.
- 3.b) Kann eine Mannschaft zu einem Spieltag unverschuldet nicht oder nur verspätet antreten, so hat der betreffende Obmann den Spieltagsleiter unverzüglich nach Kenntnisnahme des Verhinderungsgrundes zu informieren. Als Verhinderungsgründe kommen insbesondere in Betracht:
  - aa) Staus bei der Anreise,
  - bb) einer Autopanne oder Unfall während der Anreise

cc) einer Wettkampfuntauglichkeit infolge einer Erkrankung eines oder mehrerer Mannschaftsmitglieder.

Die Verhinderungen sind in geeigneter Form zu belegen, z.B. Autopannen durch Pannenhelfer- oder Werkstattbelege, Unfälle z.B. durch einen Unfallbericht oder eine Bestätigung der Polizei. Erkrankungen sind durch eine ärztliche Bescheinigung unverzüglich nachzuweisen, welche ausdrücklich die Wettkampfuntauglichkeit/ Arbeitsunfähigkeit ausdrücklich für die betreffenden Spieltage enthalten muss. Die Bescheinigungen sind der Spieltagsjury spätestens am ersten Tag des Bundesligaspieltages in Kopie zur Kenntnis zu geben. Nachträglich ausgestellte ärztliche Bescheinigungen werden nur in den Ausnahmefällen akzeptiert, z.B. bei Einweisungen ins Krankenhaus oder wenn ärztliche Bereitschafts- oder Notdienste nicht verfügbar sind.

Für diese Mannschaft wird in diesen Fällen jedes einzelne nichtangetretene Spiel als Niederlage mit null (0) Punkten bewertet. Die gegnerische Mannschaft erhält drei (3) Punkte und sieben (7) Tore gutgeschrieben. Im Falle einer unverschuldeten verspäteten Anreise zum Spieltag liegt es im Ermessen der Spieltagsjury eine mögliche Verlegung der betroffenen Spiele zu prüfen und festzulegen.

Wird die Verhinderung nicht plausibel nachgewiesen, ist die Mannschaft gemäß § 59 Absatz 4 durch Entscheidung des Bundesligaausschusses für die gesamte Bundesligasaison zu disqualifizieren.

3.c) Verletzen sich oder erkranken Spieler während eines Spieltages und kann infolge dessen deren Mannschaft nicht mehr antreten, so muss dieser Spieler bzw. seine Mannschaft noch während des laufenden Spieltages ein ärztliches Attest über die Wettkampfuntauglichkeit aufgrund der Verletzung bzw. Erkrankung beibringen und dem Spieltagsleiter übergeben. Die Spiele werden analog § 8 Absatz 3 b) dieser Ordnung gewertet.

4. (entfällt) → s.§ 4 WR Kanu-Polo Anhang E - Bundesligaordnung

5. Der Bundesligaausschuss benennt für jeden Bundesligaspieltag einen Spieltagsleiter, welcher für die Organisation und Durchführung des Bundesligaspieltages verantwortlich ist. Der Spieltagsleiter überzeugt sich rechtzeitig vor Spielbeginn vom ordnungsgemäßen Aufbau des Spielfeldes und des Ortes sowie vom Vorhandensein der benötigten Materialien. Des Weiteren nimmt der Spieltagsleiter die namentliche Einteilung der Schiedsrichterteams auf Grundlage der Vereinseinteilung des DKV-Referenten für Kampfrichterwesen und der Meldung der Vereine vor und hält diese im Spielprotokoll fest.

6. Die Spielergebnisse müssen dem Spielleiter (Vorsitzender des Bundesligaausschusses) und dem Schriftführer sofort nach Beendigung des Spieltages per E-Mail übermittelt werden.

Die Verwaltung der Bundesliga – Homepage wird von Personen aus dem Kreise der Bundesligavereine übernommen.

Der Schriftführer übermittelt die Spielergebnisse und die Tabelle den Sportinformationsdiensten, dem DKV Ressortleiter, dem DKV - Referenten für Wettkampfwesen, dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit im DKV-Ressort Kanu-Polo und den Bundesligavereinen. Informationen an die örtliche Presse werden vom Heimverein übernommen.

7. Spieltagsjury

a) Der verantwortliche Spieltagsleiter nominiert für den Spieltag eine Spieltagsjury von mindestens drei (3) Mitgliedern und zwei (2) Ersatzleuten aus verschiedenen Vereinen. Sofern es organisatorisch nicht anderweitig möglich ist, dürfen auch Bundesliga-Spieler in die Jury berufen werden.

- b) Findet der Bundesligaspieltag im Rahmen eines Turniers statt, so ist die Jury des Bundesligaspieltages identisch mit der an diesem Turnier eingesetzten Jury.
8. Die Spieltagsjury hat als Aufgaben
- a) die ordnungsgemäße Durchführung des Bundesligaspieltages durch den Veranstalter sicherzustellen und ggf. gravierende Mängel nebst Sachverhaltsdarstellung und Sanktionsvorschlag an den Bundesligaausschuss zu melden,
  - b) nicht aufschiebbare Sportstrafen zu verhängen (z.B. bei roter Karte wegen Tätlichkeit usw.),
  - c) die unverzügliche Weiterleitung aller roten Karten und anderem sportwidrigem Verhalten mit Sachverhaltsermittlungen am Ende des Spieltages an den Spielleiter.
9. Die Mitglieder des Bundesligaausschusses nehmen die Aufgabe des Wettkampfausschusses als Entscheidungsinstanz entsprechend der WR wahr. Sie entscheiden insbesondere über
- a) Sanktionen gegen den Veranstalter bei nicht ordnungsgemäßer Durchführung der Wettkämpfe.
  - b) Berufungen gegen die Entscheidungen der Spieltagsjury. Solche Berufungen sind innerhalb einer Woche nach dem Bundesligaspieltag schriftlich und mit einer Gebühr gemäß § 52 (2a) in Form eines Verrechnungsschecks an den Spielleiter zu richten.
- Informationen über Sportstrafen gibt der Spielleiter an den DKV- Ressortleiter, den DKV- Referenten für Wettkampfwesen und den DKV- Kampfrichterwesen, den zuständigen LKV-Fachwart und den betroffenen Bundesligaverein weiter.
10. Grundsätzlich erstellt der DKV-Referent für Kampfrichterwesen oder der DKV-Beauftragte für Schiedsrichterwesen den Schiedsrichtereinsatzplan unter Nennung der Vereine. Er kann diese Aufgabe auf den Spielleiter übertragen.
11. Bundesligavereine, die zum Spieltag nicht die erforderlichen Schiedsrichter mit entsprechender Lizenz stellen, haben ein Ordnungsgeld nach dem Strafkatalog zu zahlen. Im Wiederholungsfalle ist dem betreffenden Verein gemäß §§ 5 Abs. 4, 3 Abs. 4 dieser Ordnung die Startberechtigung in der Bundesliga zu entziehen.
12. Die Spiele werden nach §72 (3) gewertet.



### **§ 9 Pflichten der gastgebenden Vereine**

Der gastgebende Verein hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Bundesliga-Spiele zu sorgen, insbesondere hat er dafür Sorge zu tragen, dass

- a) Rettungs- bzw. Sanitätspersonal anwesend ist,
- b) die Schiedsrichter einwandfreie Bedingungen vorfinden und die Zuschauer nicht die Schiedsrichter oder Zeitnehmer behindern,
- c) dem Gastverein ausreichende Übernachtungsmöglichkeiten angeboten werden (Zeltplatz, Bootshaus, usw.)

### **§ 10 Kosten des Bundesliga-Spieltages**

1. Jeder Verein trägt die Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung selbst.
2. Die Kosten der Veranstaltung sind vom Ausrichter zu tragen, werden jedoch anteilig aus den Teilnehmergebühren bezuschusst.

## **V. Vollversammlung**

### **§ 11 Vollversammlung der Bundesligavereine**

1. Die Vollversammlung der Bundesligavereine besteht aus jeweils einem Vertreter der zwölf (12) Vereinen der 1. Bundesliga der Herren, den acht (8) Vereinen der Bundesliga der Damen, den zwölf (12) Vereinen der 2. Bundesliga der Herren, dem DKV- Ressortleiter, den DKV- Referenten, sowie dem Bundesligaausschuss.
2. Die Vollversammlung findet grundsätzlich am letzten Bundesligaspieltag der Saison im Rahmen der Deutschen Meisterschaften statt. Die Vollversammlung wird vom Bundesligaausschuss vorbereitet und durch den Spielleiter geleitet.
3. Auf der Vollversammlung soll über die Organisation und Durchführung der Bundesliga diskutiert werden, um im Bedarfsfall der Ressorttagung Anträge für Änderungen zu geben.
4. Eine außerordentliche Vollversammlung kann durch den Bundesligaausschuss oder sieben (7) Bundesligavereine beantragt werden.
5. Jeder Bundesligaverein hat bei der Vollversammlung eine Stimme
6. Ein Vertreter eines Bundesligavereins ist nur für diesen Verein stimmberechtigt.
7. Die schriftliche Einladung zur Vollversammlung erfolgt mindestens vierzehn (14) Tage vorher durch den Spielleiter.

## **VI. Bundesligaausschuss**

### **§ 12 Bundesligaausschuss**

1. Der Bundesligaausschuss besteht aus fünf (5) stimmberechtigten Mitgliedern (davon muss mindestens einer (1) Bundesligaspieler sein):
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden und
  - c) dem Schriftführer